

# **Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz)**

Vom 2. Dezember 1984 (Stand 1. Januar 2016)

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 62 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887

beschliesst:

## **1. Geltungsbereich und Zielsetzung**

### **1.1. Geltungsbereich**

#### *§ 1\* Geltung*

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt den direkten Finanzausgleich der Einwohnergemeinden und der Kirchgemeinden.

### **1.2. Zielsetzung**

#### *§ 2 Zweck*

<sup>1</sup> Der Finanzausgleich:

- a)\* verringert die Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden;
- b) hilft den Gemeinden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Finanzausgleich berücksichtigt dabei:

- a) die Forderung nach einem leitbildgerechten Verhalten der Gemeinden;
- b) die Forderung nach einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden.

## 2. Der Finanzausgleich der Einwohnergemeinden

### 2.1. Zielsetzung

#### § 3 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Finanzausgleich der Einwohnergemeinden:

- a) teilt die Gemeinden nach Massgabe ihres Finanzausgleichsindexes in pflichtige und berechnete Gemeinden ein;
- b) entlastet die berechneten Gemeinden durch Ausgleichsbeiträge und Investitionsbeiträge;
- c) belastet die pflichtigen Gemeinden durch Abgaben.

### 2.2. Finanzausgleichsindex

#### § 4 1. Grundlage

<sup>1</sup> Für jede Einwohnergemeinde wird jährlich ein Finanzausgleichsindex berechnet.

#### § 5 2. Berechnung a) Berechnungsweise

<sup>1</sup> Der Finanzausgleichsindex setzt sich aus zwei gewichteten Anteilen zusammen. Der eine Anteil errechnet sich aus dem Steuerbedarfsindex (§ 6), der andere aus dem Steuerkraftindex (§ 9) der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt die Gewichte der beiden Anteile fest. Dabei beträgt die Gewichtung des Steuerbedarfs höchstens 50%, jene der Steuerkraft mindestens 50%, jedoch maximal 70%. \*

<sup>2bis</sup> Die Gewichtung des Steuerbedarfs für die Städte ist um mindestens 5 Prozentpunkte, jedoch maximal 10 Prozentpunkte höher als für die anderen Gemeinden. \*

<sup>2ter</sup> Die Gewichte der beiden Anteile von Steuerbedarf und Steuerkraft nach Absatz 2 und Absatz 2bis ergeben jeweils 100%. \*

<sup>3</sup> Das zuständige Departement berechnet den Finanzausgleichsindex nach der Formel 1 des Anhangs und eröffnet ihn samt den Berechnungsgrundlagen der Gemeinde.

#### § 6 b) Steuerbedarfsindex

<sup>1</sup> Der Steuerbedarfsindex einer Gemeinde ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis ihres Steuerbedarfs (§ 7) zu ihrem Staatssteueraufkommen (§ 8).

§ 7\* c) *Steuerbedarf*

<sup>1</sup> Der Steuerbedarf einer Gemeinde ist die bereinigte Summe ihrer Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen. Bei der Bereinigung gelten unter anderem:

- a) als Zuwachs:
  - 1. Aufwandüberschuss der steuerfinanzierten Gemeinderechnung und der nicht als eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen, sofern kein Bilanzfehlbetrag oder kein entsprechender Vorschuss aufgebaut wird;
  - 2. Ausgleichsbeiträge aus dem Finanzausgleichsfonds nach § 14;
  - 3. Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag oder auf dem Vorschuss.
- b) als Abzug:
  - 1. Ertragsüberschuss der steuerfinanzierten Gemeinderechnung und der nicht eigenwirtschaftlich geführten Spezialfinanzierungen;
  - 2. Abschreibungen und Rücklagen, die das zulässige, anrechenbare Mass überschreiten;
  - 3. Erschliessungsbeiträge nach § 108 Baugesetz, die von der Gemeinde nicht in einem zumutbaren Ausmass erhoben werden;
  - 4. Aufbau eines Bilanzfehlbetrages oder eines Vorschusses;
  - 5. Fremdfinanzierungskosten, die das zulässige anrechenbare Mass überschreiten.
- c) als neutrale Positionen:
  - 1. Massnahmen zur Sanierung einer notleidenden Gemeinde;
  - 2. Stille Reserven infolge Auslagerung öffentlicher Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Ausmass und die Berechnungsart der einzelnen Bereinigungsgrössen. Er kann weitere Bereinigungsgrössen sowie die massgebenden Ansätze für Erschliessungsbeiträge festlegen.

§ 8 d) *Staatssteueraufkommen*

<sup>1</sup> Das Staatssteueraufkommen einer Gemeinde ist die Summe der Staatssteuern der natürlichen und juristischen Personen aus dieser Gemeinde bei einem Satz von 100%, vermehrt oder vermindert um Steuerauscheidungen.

§ 9 e) *Steuerkraftindex*

<sup>1</sup> Der Steuerkraftindex einer Gemeinde ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis ihrer Steuerkraft (§ 10 Abs. 1) zur Steuerkraft des Staates (§ 10 Abs. 2).

§ 10 f) *Steuerkraft*

<sup>1</sup> Die Steuerkraft einer Gemeinde ist das Verhältnis ihres Staatssteueraufkommens zu ihrer Einwohnerzahl.

<sup>2</sup> Die Steuerkraft des Staates ist das Verhältnis der Summe des Staatssteueraufkommens aller Gemeinden zur gesamten Einwohnerzahl.

# 131.71

## 2.3. Grenzindex

### § 11 1. Berechtigte und pflichtige Gemeinden

<sup>1</sup> Der Grenzindex unterteilt die Gemeinden in berechtigte Gemeinden und pflichtige Gemeinden.

<sup>2</sup> Berechtigte Gemeinden weisen einen Finanzausgleichsindex auf, der grösser ist als der Grenzindex.

<sup>3</sup> Pflichtige Gemeinden weisen einen Finanzausgleichsindex auf, der kleiner ist als der Grenzindex.

### § 12 2. Berechnung

<sup>1</sup> Der Kantonsrat bestimmt den Grenzindex nach Formel 2 des Anhangs.

## 2.4. Ausgleichsbeiträge

### § 13 1. Berechtigung

<sup>1</sup> Anspruch auf Ausgleichsbeiträge haben die nach § 11 Absatz 2 berechtigten Gemeinden.

### § 14 2. Berechnung

<sup>1</sup> Der Ausgleichsbeitrag an eine Gemeinde bemisst sich im Wesentlichen nach ihrem Finanzausgleichsindex, ihrem Staatssteueraufkommen, dem Faktor zur Verstärkung der Ausgleichswirkung sowie nach der Vorgabe der maximalen Entlastung.\*

<sup>2</sup> Der Kantonsrat bestimmt den Faktor zur Verstärkung der Ausgleichswirkung sowie die Vorgabe der maximalen Entlastung nach der Formel 3 des Anhangs.\*

<sup>3</sup> Das zuständige Departement berechnet jährlich die Ausgleichsbeiträge nach der Formel 3 des Anhangs und eröffnet sie den Gemeinden.

## 2.5. Investitionsbeiträge

### § 15 1. Berechtigung

#### a) Projekte

<sup>1</sup> Anspruch auf Investitionsbeiträge besteht für Projekte, die:

- a) von einer nach § 16 berechtigten Gemeinde ausgeführt werden;
- b) Nettokosten aufweisen, die über einer Mindestkostengrenze (§ 17) liegen;
- c)\* als beitragsberechtigte Projekte nach § 18 anerkannt sind; sowie
- d) einem ausgewiesenen Bedarf entsprechen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Behandlung von zusammengesetzten Projekten sowie von Projekten, die von mehreren Gemeinden gemeinsam erstellt werden.

<sup>3</sup> Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist anwendbar.\*

§ 16 *b) Gemeinden*

<sup>1</sup> Anspruch auf Investitionsbeiträge haben berechnete Gemeinden nach § 11 Absatz 2, deren Investitionsbeitragsatz nach Formel 4a des Anhangs mindestens 10 % beträgt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.\*

<sup>2</sup> Der Kantonsrat kann, wenn es die konjunkturelle Lage erfordert, die Beitragsberechnung ändern, indem er den Grenzindex für Investitionsbeiträge um maximal 10% verändert.

§ 17 *2. Mindestkostengrenze*

<sup>1</sup> Die für eine Gemeinde geltende Mindestkostengrenze wird durch einen Prozentsatz ihres Staatssteueraufkommens bestimmt.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt den Prozentsatz fest.

§ 18\* *Projektkriterien*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die beitragsberechtigten Projekte.

<sup>2</sup> Beitragsberechnung sind insbesondere Hochbauprojekte, die aus gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben resultieren.

§ 19 *4. Beitragsgestaltung*

*a) Nettokosten*

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Investitionsbeiträge wird auf die Nettokosten eines Projektes abgestellt.

<sup>2</sup> Die Nettokosten entsprechen den Bruttokosten (§ 20), abzüglich sämtlicher Subventionen und sonstiger Beiträge.\*

§ 20\* *b) Bruttokosten*

<sup>1</sup> Die massgebenden Bruttokosten eines Projektes berechnen sich nach den Kosteneinheiten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Kosteneinheiten fest.

§ 21\* ...

§ 22\* ...

§ 23 *e) Beitragsberechnung*

<sup>1</sup> Ein Investitionsbeitrag bemisst sich nach:

- a) den Nettokosten des Projektes gemäss der Schlussabrechnung;
- b) dem Finanzausgleichsindex der ausführenden Gemeinde und dem Grenzindex, welche beide zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung Gültigkeit hatten.

<sup>2</sup> Hat der Kantonsrat den Grenzindex nach § 16 Absatz 2 verändert, so ist der veränderte Grenzindex massgebend.

<sup>3</sup> Die Berechnung erfolgt nach Formel 4b des Anhangs.\*

§ 24 *f) Kürzungen*

<sup>1</sup> Übersteigt die Summe von Investitionsbeitrag, Subventionen, tatsächlich erhobenen Erschliessungsbeiträgen und sonstigen Beiträgen 100% der Bruttokosten eines Projektes, so wird der Investitionsbeitrag um den 100% übersteigenden Betrag gekürzt.

# 131.71

## § 25 5. Entscheidungsinstanz

<sup>1</sup> Über sämtliche Gesuche um Investitionsbeiträge entscheidet die Finanzausgleichskommission nach § 71 f. Dies gilt insbesondere auch für den Entscheid über den Bedarf (§ 15 Abs. 1 lit. d) und über die Höhe der auszubehaltenden Investitionsbeiträge.

<sup>2</sup> Die Finanzausgleichskommission kann zur Erfüllung dieser Aufgabe alle kantonalen Verwaltungsstellen zur Mitarbeit heranziehen.

## § 26 6. Verfahren

### a) Gesuchseinreichung

<sup>1</sup> Für sämtliche Projekte, für die ein Investitionsbeitrag geltend gemacht wird, ist durch die ausführende Gemeinde rechtzeitig ein schriftliches Gesuch beim zuständigen Departement einzureichen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement veranlasst die für den Finanzausgleich notwendigen verwaltungsinternen Abklärungen. Es überweist die Gesuche samt den weiteren Unterlagen der Finanzausgleichskommission.

<sup>3</sup> Die Finanzausgleichskommission kann Gesuche ablehnen oder Investitionsbeiträge kürzen, falls Gesuche oder Schlussabrechnungen verspätet eingereicht werden.

### b) Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, den kantonalen Amtsstellen und der Finanzausgleichskommission alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### c) Zeitpunkt des Entscheides

<sup>1</sup> Die Finanzausgleichskommission entscheidet:

- a) nach der Einreichung des Gesuches über die Beitragsberechtigung und den Beitragssatz;
- b) nach Vorliegen der Schlussabrechnung über die Beitragshöhe. Die Gemeinden haben dazu die Schlussabrechnung innert 6 Monaten nach deren Fertigstellung beim zuständigen Departement einzureichen.

<sup>2</sup> Bei grossen Projekten können aufgrund von Zwischenabrechnungen Akonto-Zahlungen bewilligt werden.

### d) Eröffnung des Entscheides

<sup>1</sup> Die Finanzausgleichskommission eröffnet ihre Entscheide den Gemeinden schriftlich und mit Begründung.

### e) Fälligkeit der Beiträge

<sup>1</sup> Das zuständige Departement legt die Fälligkeit der Beiträge nach Massgabe der vorhandenen Mittel fest.

## 2.5<sup>bis</sup>. Besondere Beiträge \*

### § 30<sup>bis</sup>\* *Berechtigung*<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Gemeinden, welche nach § 11 Anspruch auf Ausgleichsbeiträge haben, können besondere Beiträge ausgerichtet werden:

- a) einmalig an die Kosten für Studien zur Machbarkeit von interkommunalen Kooperationen;
- b) zum Ausgleich einer Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich aufgrund von Zusammenschlüssen von Gemeinden. Die Ausgleichsbeiträge nach litera b) sind auf maximal drei Jahre beschränkt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung von besonderen Beiträgen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von besonderen Beiträgen.

### § 30<sup>ter</sup>\* *Strukturell schwache Gemeinden*

<sup>1</sup> An strukturell schwache Einwohnergemeinden können besondere Beiträge ausgerichtet werden:

- a) für Projektkosten oder Vorbereitungsarbeiten, welche zu einem Zusammenschluss mit einer Einwohnergemeinde führen;
- b) zum Ausgleich einer Schlechterstellung im ordentlichen Finanzausgleich aufgrund von Zusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden. Diese Ausgleichsbeiträge sind auf maximal sechs Jahre beschränkt.

<sup>2</sup> § 30<sup>bis</sup> Absätze 2 und 3 gelten auch für die besonderen Beiträge an strukturell schwache Gemeinden.

## 2.6. Die Finanzierung

### § 31 1. *Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden* a) *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Ausgleichsbeiträge, der Investitionsbeiträge und der besonderen Beiträge erfolgt über den Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden.\*

<sup>2</sup> Der Finanzausgleichsfonds wird gespiesen durch Abgaben des Staates sowie der nach § 11 Absatz 3 pflichtigen Einwohnergemeinden.

### § 32 b) *Limitierung*

<sup>1</sup> Der Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden soll per Ende Jahr einen Stand aufweisen, der in der Regel die Hälfte der durchschnittlichen Jahresauszahlungen nicht überschreitet.

### § 33\* 2. *Abgabe des Staates*

<sup>1</sup> Die Abgabe des Staates an den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden beträgt jährlich gleichviel wie die Summe der Abgaben der nach § 11 Absatz 3 pflichtigen Einwohnergemeinden.

---

<sup>1)</sup> Die Paragraphennummern wurden im ganzen Erlass gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

# 131.71

## § 34 3. Abgaben der pflichtigen Gemeinden a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Abgabe einer Gemeinde bemisst sich im wesentlichen nach ihrem Finanzausgleichsindex, ihrem Staatssteueraufkommen sowie nach der Vorgabe der maximalen Belastung.

## § 35 b) Maximale Belastung

<sup>1</sup> Der Kantonsrat bestimmt die Vorgabe der maximalen Belastung nach der Formel 5 des Anhangs.

## § 36 c) Berechnung

<sup>1</sup> Das zuständige Departement berechnet jährlich die Abgaben nach der Formel 5 des Anhangs und eröffnet sie den Gemeinden.

## 2.7. Datengrundlage

### § 37 Umfang, Erfassung und Termine

<sup>1</sup> Die Grundlagen für die Berechnung des Finanzausgleichs bilden die Steuerdaten, die Gemeinderechnungen und die Einwohnerzahlen im Durchschnitt zweier Basisjahre.\*

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Art und Weise der Datenerfassung, die Beschaffenheit der Daten, die Termine sowie die Basisjahre.\*

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, alle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

## 3. Der Finanzausgleich der Bürgergemeinden

§ 38\* ...

§ 39\* ...

§ 40\* ...

§ 41\* ...

§ 42\* ...

§ 43\* ...

§ 44\* ...

§ 45\* ...

§ 46\* ...

§ 47\* ...

- § 48\* ...
- § 49\* ...
- § 50\* ...
- § 51\* ...
- § 52\* ...
- § 53\* ...
- § 54\* ...
- § 55\* ...
- § 56\* ...
- § 57\* ...
- § 58\* ...
- § 59\* ...
- § 60\* ...
- § 61\* ...

## **4. Der Finanzausgleich der Kirchgemeinden**

### **4.1. Zielsetzung**

#### *§ 62 Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Finanzausgleich der Kirchgemeinden

- a) unterstützt alle Kirchgemeinden nach Massgabe der Anzahl ihrer Konfessionsangehörigen;
- b) entlastet finanzschwache Kirchgemeinden;
- c) stellt den Kantonalorganisationen Mittel zur weiteren Unterstützung ihrer Kirchgemeinden sowie zur Erfüllung regionaler und kantonaler Aufgaben zur Verfügung.

## 4.2. Finanzierung

### § 63 1. Gesamtbetrag

<sup>1</sup> Dem Finanzausgleich der Kirchgemeinden steht jährlich der Ertrag der Finanzausgleichssteuer nach § 109<sup>1)</sup> des Steuergesetzes zur Verfügung.

### § 64 2. Anspruch jeder Konfession

<sup>1</sup> Die Aufteilung des Ertrages der Finanzausgleichssteuer auf die einzelnen Konfessionen erfolgt nach der Anzahl Konfessionsangehöriger in jedem Bezirk.

<sup>2</sup> Die Summe der Anteile aus allen Bezirken ergibt den Gesamtanspruch einer Konfession.

## 4.3. Verteilung

### § 65 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gesamtanspruch einer Konfession wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 1/5 an alle Kirchgemeinden dieser Konfession;
- b) 2/5 an die finanzschwachen Kirchgemeinden dieser Konfession;
- c) 2/5 an die Kantonalorganisation der betreffenden Konfession.

### § 66 2. Anteil aller Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Die Verteilung auf alle Kirchgemeinden einer Konfession erfolgt nach Massgabe der Anzahl der Konfessionsangehörigen.

### § 67 3. Anteil der finanzschwachen Kirchgemeinden

<sup>1</sup> Die Verteilung an finanzschwache Kirchgemeinden einer Konfession erfolgt nach einem Reglement, das von der entsprechenden Kantonalorganisation auszuarbeiten und vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

<sup>2</sup> Die Verteilungsgrundsätze haben auf eine progressive Berücksichtigung der Steuerlast abzustellen.

### § 68 4. Anteil der Kantonalorganisation

<sup>1</sup> Der Anteil der Kantonalorganisation ist zu verwenden:

- a) zur Unterstützung finanzschwacher oder neu entstehender Kirchgemeinden, insbesondere zur Subventionierung ihrer ausserordentlichen Aufgaben;
- b) zur Erfüllung regionaler und kantonaler Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Verwendung dieses Anteils untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

### § 69 5. Berechnung

<sup>1</sup> Das zuständige Departement berechnet jährlich die Beiträge, die auf die einzelnen Kirchgemeinden und auf die Kantonalorganisationen entfallen und eröffnet sie den Beitragsempfängern.

---

<sup>1)</sup> Fassung nach § 260 Absatz 6 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

## 4.4. Datengrundlage

### § 70 *Umfang, Erfassung und Termine*

<sup>1</sup> Die Grundlage für die Berechnungen des Finanzausgleichs bilden die Finanzausgleichssteuereurdaten, die Anzahl der Konfessionsangehörigen in jeder Einwohner- und Kirchgemeinde sowie die von den Reglementen der Kantonalorganisationen genannten Daten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Art und Weise der Datenerfassung, die Termine sowie das Basisjahr.

<sup>3</sup> Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, alle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

## 5. Verfahren

### 5.1. Finanzausgleichskommission

#### § 71\* *1. Zusammensetzung und Wahl*

<sup>1</sup> Die Finanzausgleichskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer gewählt werden. Der Vorsteher des zuständigen Departementes führt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden schlägt drei Mitglieder vor.\*

#### § 72 *2. Kompetenz*

<sup>1</sup> Die Finanzausgleichskommission entscheidet über Investitionsbeiträge an Einwohnergemeinden und überwacht deren Zweckverwendung.

<sup>2</sup> Die Finanzausgleichskommission nimmt Stellung zu allen anderen Fragen des Finanzausgleichs, die ihr vom Regierungsrat oder vom zuständigen Departement unterbreitet werden.

### 5.2. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 73 *1. Kürzung der Beiträge und Erhöhung der Abgaben*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement ist befugt, den von ihm errechneten Beitrag an eine Gemeinde - mit Ausnahme der Kirchgemeinden - zu kürzen oder die von ihm errechnete Abgabe einer Gemeinde zu erhöhen, falls die Gemeinde:

- a) sich nicht leitbildgerecht verhält;
- b) ihre Aufgaben nicht wirtschaftlich erfüllt oder
- c) die gesetzlichen Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden nicht befolgt.

<sup>2</sup> Bevor das zuständige Departement einen Entscheid nach Absatz 1 fällt, ist die Finanzausgleichskommission anzuhören.

# 131.71

## § 74 2. Berichtigung der Beiträge und Abgaben

<sup>1</sup> Beiträge oder Abgaben, die aufgrund unrichtiger Angaben oder Berechnungen bestimmt und ausbezahlt oder eingefordert wurden, sind durch das zuständige Departement zu berichtigen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement hat dabei entstehende Differenzbeträge unter Vorbehalt von § 77 von den Gemeinden einzufordern beziehungsweise an die Gemeinden auszubezahlen.

<sup>3</sup> Liegt die Eröffnung eines Beitrages oder einer Abgabe mehr als drei Jahre zurück, so werden keine Berichtigungen mehr vorgenommen.

## § 75 3. Sicherung der Zweckverwendung von Investitionsbeiträgen

<sup>1</sup> Investitionsbeiträge sind bei Zweckentfremdung innert 25 Jahren nach Auszahlung auf Beschluss der Finanzausgleichskommission durch die Gemeinden zurückzuerstatten und fliessen in den Finanzausgleichsfonds. Über eine allfällige Verzinsung entscheidet die Finanzausgleichskommission.

<sup>2</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, Zweckentfremdungen dem zuständigen Departement schriftlich mitzuteilen.

<sup>2bis</sup> Das zuständige Departement ist befugt, die Verwendung der Investitionsbeiträge auf ihre Zweckbestimmung hin zu überprüfen.\*

<sup>3</sup> Die Rückerstattungspflicht bei Liegenschaften ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.\*

## § 76\* 4. Verwaltungskosten

<sup>1</sup> Die dem Kanton durch den direkten Finanzausgleich erwachsenen Verwaltungskosten werden dem Finanzausgleichsfonds der Einwohnergemeinden und dem Ertrag der Finanzausgleichssteuer für Kirchgemeinden nach Massgabe des tatsächlichen Aufwandes belastet.

## § 77 5. Mindestzahlung

<sup>1</sup> Beträge unter einem vom Kantonsrat festgesetzten Betrag werden im Finanzausgleich weder ausbezahlt noch eingefordert.

## 5.3. Rechtsmittel

### § 78 1. Einsprache

#### a) Einspracherecht: Frist, Form, Inhalt

<sup>1</sup> Die Einwohner- und Kirchgemeinden sowie die Kantonalorganisationen der Konfessionen können gegen Entscheide des zuständigen Departementes und der Finanzausgleichskommission Einsprache erheben, ebenso das zuständige Departement gegen Entscheide der Finanzausgleichskommission.\*

<sup>2</sup> Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des Entscheides.

<sup>3</sup> Die Einspracheschrift ist mit Antrag und Begründung bei der Behörde einzureichen, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat.

§ 79 *b) Verspätete und unvollständige Einsprachen*

<sup>1</sup> Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn der Einsprecher nachweist, dass ihm die rechtzeitige Einreichung ohne sein Verschulden nicht möglich war.

<sup>2</sup> Unvollständige Einsprachen werden unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist zur Vervollständigung zurückgewiesen.

§ 80 *c) Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Zur Behandlung der Einsprache zuständig ist die Behörde, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat.

§ 81 *d) Einspracheentscheid*

<sup>1</sup> Der Einspracheentscheid ist dem Einsprecher sowie beteiligten Dritten schriftlich und mit Begründung zu eröffnen.

<sup>2</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Vorbehalten bleibt die Kostenerhebung für Beweismassnahmen, welche von den Parteien verlangt werden.

§ 82 *2. Beschwerde*

*a) Beschwerderecht; Frist, Inhalt*

<sup>1</sup> Die Einwohner- und Kirchgemeinden sowie die Kantonalorganisationen der Konfessionen können gegen alle Einspracheentscheide, das zuständige Departement gegen jene der Finanzausgleichskommission Beschwerde einreichen.\*

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des Entscheides.\*

§ 83\* *b. Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Über Beschwerden entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 84 *c) Verfahren*

<sup>1</sup> Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970<sup>1)</sup>.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 6.1. Vollzug

§ 85 *Verordnung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderliche Vollzugsverordnung.

### 6.2. Änderung bisherigen Rechts

§ 86 *1. Änderung des Steuergesetzes*

<sup>1</sup> Die Änderungen wurden im entsprechenden Erlass nachgeführt.

---

<sup>1)</sup> BGS [124.11.](#)

## 131.71

§ 87 2. *Änderung des Gesetzes über das Forstwesen*

<sup>1</sup> Die Änderungen wurden im entsprechenden Erlass nachgeführt.

§ 88\* ...

§ 89 4. *Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes*

<sup>1</sup> Die Änderungen wurden im entsprechenden Erlass nachgeführt.

§ 90 5. *Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes*

<sup>1</sup> Die Änderungen wurden im entsprechenden Erlass nachgeführt.

§ 91\* ...

### **6.2<sup>bis</sup>. Änderung bisherigen Rechts gemäss Teilrevision vom 27. August 2002\***

§ 91<sup>bis</sup> 1. *Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues*

<sup>1</sup> Die Änderungen wurden im entsprechenden Erlass nachgeführt.

§ 91<sup>ter</sup> 2. *Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht*

<sup>1</sup> Die Änderungen wurden im entsprechenden Erlass nachgeführt.

§ 91<sup>quater</sup> 3. *Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge*

<sup>1</sup> Die Änderungen wurden im entsprechenden Erlass nachgeführt.

§ 91<sup>quinquies</sup> 4. *Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe*

<sup>1</sup> Die Änderung wurde im entsprechenden Erlass nachgeführt.

### **6.3. Übergangsbestimmungen\***

§ 92\* ...

§ 93\* ...

§ 94\* ...

§ 95\* ...

§ 96\* ...

§ 97\* ...

§ 98\* ...

### **6.3<sup>bis</sup>. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 27. August 2002\***

#### *§ 98<sup>bis</sup> Hängige Verfahren*

<sup>1</sup> Die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung hängigen Verfahren

- a) um finanzkraftabhängige Beiträge des Staates an die Einwohnergemeinden und der Einwohnergemeinden an den Staat (indirekter Finanzausgleich)
- b) um Investitionsbeiträge richten sich nach den Bestimmungen und Zuständigkeiten des bisherigen Rechtes.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Investitionsbeiträge nach altem Recht erlischt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

#### *§ 98<sup>ter</sup> Bilanzfehlbetrag*

<sup>1</sup> Der am 1. Januar 2001 bilanzierte Bilanzfehlbetrag und Vorschuss wird bis zu dessen vollständigem Abbau nach altem Recht behandelt.

#### *§ 98<sup>quater</sup> Fremdfinanzierungskosten über das zulässige anrechenbare Mass*

<sup>1</sup> Für die am 1. Januar 2001 bestehenden übermässigen Fremdfinanzierungskosten wird während drei Finanzausgleichsjahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung kein Abzug vom Steuerbedarf gemäss § 7 Absatz 1 litera b) vorgenommen.

### **6.3<sup>ter</sup>. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 23. Juni 2010\***

#### *§ 98<sup>quinquies</sup>\* Übergangsfinanzierung Kanton*

<sup>1</sup> Die Abgabe des Staates an den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden beträgt in Ergänzung zu § 33 in den Jahren 2011 bis 2014 zusätzliche 15 Millionen Franken jährlich.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat kann eine Verlängerung der Übergangsfinanzierung um maximal ein Jahr bis Ende 2015 beschliessen, sofern die Revision des Finanzausgleichs nicht auf das Jahr 2015 in Kraft treten kann.

### **6.3<sup>quater</sup>. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 30. November 2014\***

#### *§ 98<sup>sexies</sup>\* Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014<sup>1)</sup> hat das vorliegende Gesetz für die Einwohnergemeinden keine Geltung mehr.

<sup>1)</sup> BGS [131.73](#).

131.71

#### **6.4. Inkrafttreten**

##### *§ 99 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

## \* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
02.07.1989	01.01.1990	§ 88	aufgehoben	-
16.02.1992	01.07.1992	§ 91	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 33	totalrevidiert	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 38	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 39	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 40	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 41	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 42	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 43	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 44	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 45	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 46	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 47	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 48	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 49	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 50	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 51	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 52	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 53	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 54	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 55	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 56	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 57	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 58	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 59	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 60	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 61	aufgehoben	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 71	totalrevidiert	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 76	totalrevidiert	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 78 Abs. 1	geändert	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 82 Abs. 1	geändert	-
29.01.1995	01.01.1996	§ 82 Abs. 2	geändert	-
22.09.1996	01.04.1997	§ 15 Abs. 3	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 1	totalrevidiert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 2 Abs. 1, a)	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 5 Abs. 2	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 5 Abs. 2 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 5 Abs. 2 <sup>ter</sup>	eingefügt	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 7	totalrevidiert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 14 Abs. 1	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 14 Abs. 2	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 15 Abs. 1, c)	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 16 Abs. 1	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 18	totalrevidiert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 19 Abs. 2	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 20	totalrevidiert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 21	aufgehoben	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 22	aufgehoben	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 23 Abs. 3	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	Titel 2.5 <sup>bis</sup> .	eingefügt	-

# 131.71

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.08.2002	01.01.2004	§ 30 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 31 Abs. 1	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 37 Abs. 1	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 37 Abs. 2	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 71 Abs. 2	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 75 Abs. 2 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 75 Abs. 3	geändert	-
27.08.2002	01.01.2004	Titel 6.2 <sup>bis</sup> .	eingefügt	-
27.08.2002	01.01.2004	Titel 6.3.	aufgehoben	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 92	aufgehoben	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 93	aufgehoben	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 94	aufgehoben	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 95	aufgehoben	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 96	aufgehoben	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 97	aufgehoben	-
27.08.2002	01.01.2004	§ 98	aufgehoben	-
27.08.2002	01.01.2004	Titel 6.3 <sup>bis</sup> .	eingefügt	-
24.06.2004	01.08.2005	§ 83	totalrevidiert	-
09.03.2010	01.01.2010	§ 30 <sup>ter</sup>	eingefügt	-
23.06.2010	01.01.2011	Titel 6.3 <sup>ter</sup> .	eingefügt	-
23.06.2010	01.01.2011	§ 98 <sup>quinques</sup>	eingefügt	-
30.11.2014	01.01.2016	Titel 6.3 <sup>quater</sup> .	eingefügt	GS 2014, 67
30.11.2014	01.01.2016	§ 98 <sup>sexies</sup>	eingefügt	GS 2014, 67

## \* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1	27.08.2002	01.01.2004	totalrevidiert	-
§ 2 Abs. 1, a)	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 5 Abs. 2	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 5 Abs. 2 <sup>bis</sup>	27.08.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 5 Abs. 2 <sup>ter</sup>	27.08.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 7	27.08.2002	01.01.2004	totalrevidiert	-
§ 14 Abs. 1	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 14 Abs. 2	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 15 Abs. 1, c)	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 15 Abs. 3	22.09.1996	01.04.1997	geändert	-
§ 16 Abs. 1	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 18	27.08.2002	01.01.2004	totalrevidiert	-
§ 19 Abs. 2	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 20	27.08.2002	01.01.2004	totalrevidiert	-
§ 21	27.08.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 22	27.08.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 23 Abs. 3	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
Titel 2.5 <sup>bis</sup>	27.08.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 30 <sup>bis</sup>	27.08.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 30 <sup>ter</sup>	09.03.2010	01.01.2010	eingefügt	-
§ 31 Abs. 1	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 33	29.01.1995	01.01.1996	totalrevidiert	-
§ 37 Abs. 1	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 37 Abs. 2	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 38	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 39	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 40	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 41	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 42	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 43	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 44	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 45	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 46	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 47	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 48	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 49	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 50	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 51	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 52	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 53	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 54	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 55	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 56	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 57	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 58	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 59	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 60	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 61	29.01.1995	01.01.1996	aufgehoben	-
§ 71	29.01.1995	01.01.1996	totalrevidiert	-
§ 71 Abs. 2	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-

# 131.71

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 75 Abs. 2 <sup>bis</sup>	27.08.2002	01.01.2004	eingefügt	-
§ 75 Abs. 3	27.08.2002	01.01.2004	geändert	-
§ 76	29.01.1995	01.01.1996	totalrevidiert	-
§ 78 Abs. 1	29.01.1995	01.01.1996	geändert	-
§ 82 Abs. 1	29.01.1995	01.01.1996	geändert	-
§ 82 Abs. 2	29.01.1995	01.01.1996	geändert	-
§ 83	24.06.2004	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 88	02.07.1989	01.01.1990	aufgehoben	-
§ 91	16.02.1992	01.07.1992	aufgehoben	-
Titel 6.2 <sup>bis</sup>	27.08.2002	01.01.2004	eingefügt	-
Titel 6.3.	27.08.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 92	27.08.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 93	27.08.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 94	27.08.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 95	27.08.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 96	27.08.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 97	27.08.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
§ 98	27.08.2002	01.01.2004	aufgehoben	-
Titel 6.3 <sup>bis</sup>	27.08.2002	01.01.2004	eingefügt	-
Titel 6.3 <sup>ter</sup>	23.06.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 98 <sup>quinques</sup>	23.06.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Titel 6.3 <sup>quater</sup>	30.11.2014	01.01.2016	eingefügt	GS 2014, 67
§ 98 <sup>sexies</sup>	30.11.2014	01.01.2016	eingefügt	GS 2014, 67